

Amtliche Mitteilungen

Datum 05. Februar 2013

Nr. 8/2013

Inhalt:

Prüfungsordnung

**für den Studiengang Architektur
mit dem Abschluss
„Bachelor of Science“.**

**der
Universität Siegen**

Vom 31. Januar 2013

P r ü f u n g s o r d n u n g
für den Studiengang Architektur
mit dem Abschluss
„Bachelor of Science“.

der
Universität Siegen

Vom 31. Januar 2013

Aufgrund des § 2 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV.NRW. S. 90) hat die Universität Siegen folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Bachelor - Prüfungsordnung
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 6 Aufbau des Studiums und Studienangebot
- § 7 Modularisierung des Lehrangebots
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungswidrigkeit
- § 12 Nachteilsausgleich für behinderte Studierende
- § 13 Familienregelung, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten
- § 14 Bewertung der Einzelleistungen und Notenbildung
- § 15 Grundsätze zum Erwerb von Leistungspunkten

II. Bachelor - Prüfung

- § 16 Art der Bachelor - Prüfung
- § 17 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen
- § 18 Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen
- § 19 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 20 Art und Umfang studienbegleitender Leistungen
- § 21 Bildung und Gewichtung der Modulnoten
- § 22 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 23 Bachelorarbeit
- § 24 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 25 Gesamtnote
- § 26 Bestehen der Bachelor - Prüfung
- § 27 Zeugnis und Urkunde
- § 28 Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 29 Ungültigkeit der Bachelor - Prüfung und Aberkennung des Bachelorgrades
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung
- § 32 Übergangsbestimmungen

Anhang: Studienverlaufsplan

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Bachelor - Prüfungsordnung

Diese Bachelor - Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem Wintersemester 2011/12 erstmalig für den Studiengang „Bachelor of Science“ an der Universität Siegen eingeschrieben haben.

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) ¹Die Bachelor - Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Die Anerkennung durch die Kammergesetze sind davon unberührt.
- (2) ¹Das Bachelor - Studium soll auf die beruflichen Tätigkeiten unter Berücksichtigung der Veränderungen in dem Berufsfeld und im gesellschaftlichen Umfeld vorbereiten. ²Die dafür erforderlichen, fachlichen und methodischen Kenntnisse sollen zu technisch-konstruktiver sowie künstlerischer Arbeit, zur Anwendung praxisorientierter und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und zu verantwortlichem Handeln im Beruf gegenüber Gesellschaft und Umwelt befähigen.

§ 3

Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studienganges wird der Absolventin oder dem Absolventen der Grad eines „Bachelor of Science“ (Kurzform: „B.Sc.“) verliehen.

§ 4

Zulassung zum Studium

- (1) Für das Bachelor - Studium wird zugelassen, wer über die allgemeine oder die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife verfügt.
- (2) ¹Für Studienbewerberinnen und -bewerber mit Fachhochschulreife ist der Nachweis einer den Anforderungen der Hochschule entsprechenden Allgemeinbildung und einer studiengangbezogenen besonderen fachlichen Eignung erforderlich. ²Einzelheiten regelt die „Ordnung für die Feststellung einer den Anforderungen der Hochschule entsprechenden Allgemeinbildung und einer studiengangbezogenen besonderen fachlichen Eignung an der Universität Siegen“ vom 16. August 2006.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 8 Absatz 5 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.
- (4) ¹Für die Aufnahme des Studiums wird außerdem der Nachweis einer praktischen Tätigkeit von 8 Wochen gefordert. ²Dieses Grundpraktikum ist in der Regel vor Aufnahme des Studiums abzuleisten. ³Näheres regelt die Praktikumsordnung.
- (5) ¹Der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin die Fachhochschulreife an einer Fachoberschule für Technik, Fachrichtung Bauwesen, erworben hat. ²Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten können auf die praktische Tätigkeit angerechnet werden.

§ 5

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Bachelorabschluss beträgt 6 Semester einschließlich der Bachelorarbeit.
- (2) Das Studium umfasst einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte (siehe Anhang: Studienverlaufsplan).
- (3) Für jedes der Module bzw. Modulelemente werden die Zeiten für Vermittlungs- und Projektarbeit sowie der Vor- bzw. Nachbereitungszeiten in den Modulbeschreibungen aufgeführt.

§ 6

Aufbau des Studiums und Studienangebot

- (1) Der Studiengang besteht aus 21 Modulen, die die inhaltlichen Grundlagen des Studienganges bilden.
- (2) Die studierbaren Module und ihre Modulelemente sind im Anhang: Studienverlaufsplan aufgeführt.

§ 7

Modularisierung des Lehrangebotes

- (1) ¹Das Studium ist modularisiert. ²Die Module setzen sich aus thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen Studieneinheiten (Modulelemente) zusammen.
- (2) Die Module haben einen Umfang von 5 bis 15 LP und erstrecken sich in der Regel über ein Semester. Näheres regeln die Modulbeschreibungen.
- (3) ¹Die Zulassung zu einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von dem erforderlichen Abschluss eines anderen Moduls oder Modulelements oder von mehreren anderen Modulen oder Modulelementen, abhängig gemacht werden. ²Näheres regeln die entsprechenden Modulbeschreibungen.
- (4) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls bzw. eines Modulelements setzt den Erwerb einer bestimmten Anzahl an Leistungspunkten voraus.
- (5) Die Verteilung der Leistungspunkte auf die einzelnen Studienbestandteile ist im Studienverlaufsplan (Anhang) festgelegt.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. ²Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. ³Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den An-

forderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Siegen im Wesentlichen entsprechen. ⁴Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁵Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 („Lissabon - Konvention“) zu beachten. ⁶Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Austauschprogramms des Departments Architektur an ausländischen Hochschulen nachgewiesen werden, ist gemäß der getroffenen Vereinbarungen festzustellen. ⁷Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, soweit Äquivalenzvereinbarungen getroffen wurden. ⁸Liegen Äquivalenzvereinbarungen nicht vor, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁹Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Studienbewerberinnen und -bewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 HG Abs. 11 berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nach den Bedingungen dieser Prüfungsordnung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Studienganges angerechnet. ²Die Feststellungen im Bescheid über das Ergebnis der Einstufungsprüfung sind für die Anrechnung bindend.
- (5) ¹Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. ²Vor Feststellung der Gleichwertigkeit sind im Zweifelsfall zuständige Fachvertreterinnen und/oder Fachvertreter zu hören. ³Anträge auf Anrechnung werden spätestens innerhalb von zwei Monaten, nachdem dem Prüfungsausschuss alle für die Anrechnung erforderlichen Informationen vorliegen, entschieden. ⁴Sofern gemäß der Lissabon-Konvention wesentliche Unterschiede festgestellt und nachgewiesen werden, ist die Entscheidung der Nichtanerkennung schriftlich zu begründen.
- (6) ¹Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei nicht vergleichbaren Notensystemen sollen - vorbehaltlich spezieller Abkommen zwischen Departments oder Hochschulen - die Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) der Europäischen Union zur Anwendung kommen.
- (7) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Die Studentin oder der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät einen Prüfungsausschuss für den Studiengang „Bachelor of Science“. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder

dem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. ³Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. ⁴Die Amtszeit der Professorinnen und Professoren beträgt drei Jahre, die der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

- (2) ¹Der Fakultätsrat Bildung • Architektur • Künste wählt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen, aus dem Department Architektur die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für den Verhinderungsfall für die Amtszeit gemäß Absatz 1 Satz 4. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachwahl zu ersetzen. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. ²Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. ³Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (5) Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken nicht mit bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich zum selben Prüfungstermin der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (7) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (8) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied der Professorenschaft mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. ²Er beschließt mit einfacher Mehrheit. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 10

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Er kann die Bestellung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden übertragen.

- (2) ¹Prüfer/in kann jede gemäß § 65 Abs.1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die prüfungsrelevante Leistung bzw. die Abschlussarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet das Dekanat im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss.
- (3) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die mindestens eine fachlich einschlägige Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung, eine fachlich einschlägige Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung, eine fachlich einschlägige Diplomarbeit oder eine erste Staatsprüfung in einem fachlich einschlägigen Lehramtsstudiengang abgelegt haben.
- (4) Zur Beisitzerin und zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Bachelor - Prüfung in einem akkreditierten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine vergleichbare oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (5) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (6) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. ²Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungswidrigkeit

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend, wenn die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeliefert wird.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, legt dieser einen neuen Termin fest. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden angerechnet.
- (3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten die Krankheit eines von ihr bzw. ihm allein zu versorgenden Kindes gleich.
- (4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Mitführen oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (5) ¹Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. ³Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbrin-

gung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss innerhalb von vier Wochen überprüft wird.

- (6) ¹Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. ²Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 12

Nachteilsausgleich für behinderte Studierende

¹Macht eine Kandidatin/ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, gestattet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre/seine Stellvertreterin/ Stellvertreter der Kandidatin/dem Kandidaten, die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Prüfungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form. ²Entsprechendes gilt für studienbegleitende Leistungen.

§ 13

Familienregelung, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten

- (1) ¹Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. ²Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist dieser Einheitlichen Regelungen und den Prüfungsordnungen; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (2) ¹Ebenso sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsurlaub und Elternzeit (BErzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. ²Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will.
- (3) ¹Auf Antrag zu berücksichtigen sind außerdem Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. ²Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.
- (4) Den Anträgen sind die zur Prüfung erforderlichen Nachweise beizulegen.

§ 14

Bewertung der Leistungen und Notenbildung

- (1) ¹Die Bildung der Gesamtnote bzw. der eines jeden Moduls ergibt sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung. ²Die Gewichtung der Modulnote orientiert sich an dem studentischen Arbeitsaufwand, der durch die jeweilige Anzahl der Leistungspunkte definiert ist.
- (2) ¹Ein Modul ist bestanden, wenn die Modulabschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. ²Sofern keine Modulabschlussprüfung vorgesehen ist, ist das Modul bestanden, wenn die stu-

dienbegleitenden Leistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

- (3) Benotete und mit Leistungspunkte versehene Leistungen können schriftliche und mündliche Leistungen sowie Entwurfsleistungen sein.
- (4) In die Gesamtnote der Bachelor – Prüfung gemäß § 25 gehen alle Modulnoten ein.
- (5) ¹Die Noten für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungen und Leistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (6) ¹Bei der Bildung von Noten aus dem arithmetischen Mittel von gewichteten oder ungewichteten Einzelnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden nach kaufmännischer Rundung gestrichen. ²Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle eine 0,1,2,3 oder 4, dann wird abgerundet. ³Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle eine 5,6,7,8 oder 9, dann wird aufgerundet. ⁴Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend.

- (7) Im Transcript of Records und Bescheinigungen wird die Bewertung der Einzelleistungen genannt und die Note mit der ersten Dezimalstelle in Klammern hinzugefügt.
- (8) ¹Im Abschlusszeugnis wird die Gesamtnote auch nach den ECTS-Richtlinien angegeben. ²Für die Umrechnung nach den ECTS-Richtlinien gilt:

ECTS-Grade	entspr. dt. Benotung	ECTS-Definition	Dt. Übersetzung
A	die besten 10 %	Excellent	Hervorragend
B	die nächsten 25 %	Very good	Sehr gut
C	die nächsten 30 %	Good	Gut
D	die nächsten 25 %	Satisfactory	Befriedigend
E	die nächsten 10 %	Sufficient	Ausreichend

§ 15

Grundsätze zum Erwerb von Leistungspunkten

¹Leistungspunkte werden nur vergeben, wenn die Anforderungen des Studienbestandteils erfüllt sind. ²Die Leistungspunkte für ein Modul werden erst angerechnet, wenn die für dieses Modul nach den in der Modulbeschreibung vorgesehenen

Leistungen jeweils mit mindestens ausreichendem Erfolg erbracht sind, bzw. die Modulelemente „Exkursionen“ bescheinigt wurde.

II. Bachelor – Prüfung

§ 16

Art der Bachelor - Prüfung

- (1) Die Prüfung zum Bachelor erfolgt studienbegleitend nach dem Leistungspunktesystem.
- (2) Die Bachelor - Prüfung besteht aus
 - den studienbegleitenden Prüfungen,
 - den studienbegleitenden Leistungen,
 - dem Nachweis der Exkursionen,
 - und der Bachelorarbeit.
- (3) ¹Für jede Kandidatin und jeden Kandidaten, die bzw. der den Bachelor of Science anstrebt, wird ein Leistungspunkt - Konto für die Bachelor - Prüfung im Prüfungsamt eingerichtet. ²Die Kandidatin oder der Kandidat kann in den Stand ihres oder seines Kontos Einblick nehmen.

§ 17

Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Die studienbegleitenden Prüfungen kann nur ablegen, wer in dem Bachelorstudiengang Architektur „Bachelor of Science“ an der Universität Siegen eingeschrieben ist bzw. nach § 52 des HG als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassen ist und hier mindestens ein Semester ordnungsgemäß studiert hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an das Prüfungsamt zu richten bzw. über das elektronische hochschulinterne Prüfungsanmeldesystem zu stellen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung kann schriftlich beim Prüfungsamt bzw. über das elektronische hochschulinterne Prüfungsanmeldesystem bis zu einer Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Anzahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die im Absatz 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
 3. die Bachelor - Prüfung oder Diplomprüfung in einem Architekturstudiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden worden ist oder
 4. der Prüfungsanspruch für eine Bachelor - Prüfung oder Diplomprüfung in einem Architekturstudiengang verwirkt worden ist oder
 5. die Studentin oder der Student sich in einem anderen Prüfungsverfahren eines vergleichbaren Studiengangs an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes befindet und keine ausreichenden Gründe für ein gleichzeitiges weiteres Verfahren vorliegen oder
 6. der Prüfling nicht mindestens ein Semester vor der Ablegung der jeweiligen Prüfung in diesem Studiengang an der Universität Siegen eingeschrieben ist.

§ 18

Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen sind schriftliche Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen und Erstellung von Entwürfen bzw. Entwurfsprojekten mit abschließender Präsentation.
- (2) ¹Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt maximal vier Zeitstunden. ²Wenn in einem Modul studienbegleitende Teilklausuren angeboten werden, so darf die Summe der Dauer der Teilklausuren maximal vier Zeitstunden nicht überschreiten. ³Die Klausurarbeiten sind unter Aufsicht zu schreiben.
- (3) Die mündlichen Prüfungen dauern je Kandidatin bzw. Kandidat und Modulelement mindestens 15 Minuten und maximal 45 Minuten.
- (4) Die Erstellung eines Entwurfes bzw. Bearbeitung eines Entwurfsprojektes erfolgt in maximal 6 Monaten.
- (5) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (6) ¹Die Bewertungen der Klausuren sind jeweils spätestens sechs Wochen nach der Anfertigung den Kandidaten mitzuteilen. ²Die Bewertung einer mündlichen Prüfung ist den Kandidaten unmittelbar nach der abgeschlossenen Prüfung mitzuteilen und zu begründen.
- (7) ¹Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. ²Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (8) ¹Bei den integrierten Entwurfsprojekten wird die Note durch die am Projekt beteiligten Lehrenden vergeben. ²Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0), wenn die Mehrheit der Prüferinnen und Prüfer die Prüfungsleistung als nicht ausreichend beurteilt. ³Bei Stimmgleichheit wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer bestellt.

§ 19

Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Eine studienbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (2) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Eine nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete studienbegleitende Prüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Bei Klausurarbeiten kann sich die Studentin oder der Student vor Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ nach der zweiten Wiederholung eines Prüfungsversuches auf Antrag einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen. ³Der Antrag ist unverzüglich nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse bei der Vorsitzenden oder beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ⁴Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von den Prüferinnen und Prüfern der Klausurarbeit gemeinsam abgenommen; im Übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Prüfungen § 18 (3) entsprechend. ⁵Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) als Ergebnis der Prüfung festgesetzt werden. ⁶Die Sätze 2 bis 4 finden in den Fällen des §11 Abs. 1 und 4 keine Anwendung.
- (4) Die Studentin oder der Student erhält die Möglichkeit einer zeitnahen Wiederholung der nicht ausreichenden Prüfungsleistung.

- (5) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung hat spätestens an einem Prüfungstermin im folgenden Studienjahr zu erfolgen; ansonsten müssen die für die studienbegleitende Prüfung vorausgesetzten Leistungen neu erbracht werden.
- (6) Zur Wiederholung der Prüfungsleistung bedarf es einer erneuten Meldung beim Prüfungsamt bzw. über das elektronische hochschulinterne Prüfungsanmeldesystem gemäß § 17.

§ 20

Art und Umfang studienbegleitender Leistungen

- (1) ¹Studienbegleitende Leistungen sind Referate, schriftliche Hausarbeiten, Entwurfs-, Konstruktions- und EDV-Übungen, Laborversuche, Berechnungen und das Wahlmodulelement „Praktikum“ incl. Praktikumsbericht. ²Näheres hierzu regelt die Praktikumsordnung.
- (2) Eine studienbegleitende Leistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (3) Bestandene studienbegleitende Leistungen können nicht wiederholt werden.
- (4) Bei Nichtbestehen erhält die Studentin oder der Student die Möglichkeit einer zeitnahen Wiederholung der nicht ausreichenden studienbegleitenden Leistung.
- (5) Wird eine studienbegleitende Leistung innerhalb eines Moduls auch nach einmaliger Wiederholung nicht bestanden, so ist das gesamte Modul zu wiederholen.
- (6) Die Leistungen in Wahlpflichtmodulelemente (siehe Modulbeschreibungen) sind studienbegleitende Leistungen.

§ 21

Bildung und Gewichtung der Modulnoten

- (1) ¹Ein Modul ist bestanden, wenn die Modulabschlussprüfung bzw. die studienbegleitenden Leistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind. ²Die Modulelemente „Exkursionen“ sind unbenotet.
- (2) ¹Die Modulgesamtnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der nach Leistungspunkten gewichteten Einzelnoten der studienbegleitenden Leistungen bzw. aus der studienbegleitenden Modulabschlussprüfung. ²Näheres regeln die Modulbeschreibungen.
- (3) Über die abgeschlossenen Module und die abgeschlossenen studienbegleitenden Leistungen kann bei Studienortwechsel auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt werden mit Angabe der Modulbezeichnung, den Noten und den Leistungspunkten.
- (4) Bei der Bildung der Modulnoten wird eine Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden nach Rundung gestrichen (siehe auch § 14 Abs.6).

§ 22

Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer 150 Leistungspunkte vollständig erbracht hat.
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. ²Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 - 1. Die Nachweise über die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen und

2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit im gleichen Studiengang.

³Im weiteren gilt § 17 (1) und (5) der Prüfungsordnung. ⁴Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfende Person zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.

- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

§ 23

Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. ²Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende befähigt ist, innerhalb der vorgesehenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet, sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten, als auch in den fächerübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Erfordernissen des Studienganges selbständig zu bearbeiten. ³Die Bachelorarbeit ist in der Regel eine eigenständige Untersuchung mit einer konstruktiven, experimentellen, entwerferischen, stadtplanerischen oder einer anderen ingenieurmäßigen Aufgabenstellung und einer schriftlichen Erläuterung ihrer Lösung. ⁴Sie besteht aus der in Satz 3 genannten Bachelorarbeit und einem mündlichen Kolloquium.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit wird durch eine fachlich zuständige Hochschullehrerin oder einen fachlich zuständigen Hochschullehrer ausgegeben und betreut. ²Für die Themenstellung hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht. ³Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) ¹Die Bachelorarbeit wird von zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer bewertet, die vom Prüfungsausschuss gem. § 10 Abs. 1 bestellt werden. ²Der Prüfling kann für die Bachelorarbeit eine Prüferin oder einen Prüfer und einen Zweitprüfenden vorschlagen. ³Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ⁴Die Zweitprüferin bzw. der Zweitprüfer ist berechtigt, eine Zusatzaufgabe zu stellen, die mit dem Prüfling abzustimmen ist.
- (4) ¹Das Department Architektur bietet in jedem Semester einen Anmelde-termin zur Bachelorarbeit an, der durch Aushang bekannt gegeben wird.
- (5) ¹Die schriftliche Anmeldung erfolgt im Prüfungsamt. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
- (6) ¹Der Ausgabetermin der Bachelorarbeit wird durch Aushang bekannt gegeben. ²Die Ausgabe erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
- (7) ¹Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt höchstens 9 Wochen. ²Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann.
- (8) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. ²Im Fall der Wiederholung gemäß § 24 (5) der Prüfungsordnung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Studentin oder der Student bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (9) Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten, begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern.
- (10) ¹Das mündliche Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit und ihre Benotung. ²Es dient der Feststellung, ob die Studentin oder der Student befähigt ist,

die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. ³Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und dauert mindestens 30, maximal 45 Minuten. ⁴Das Kolloquium soll innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden.

- (11) Das Ergebnis der Bachelorarbeit ist dem Prüfling im Anschluss an das Kolloquium mitzuteilen.
- (12) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 24

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüferinnen und/oder Prüfern bewertet. ²Einer der Prüferinnen und/oder Prüfer soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein.
- (3) Eine nicht fristgerecht abgelieferte Bachelorarbeit gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt.
- (4) ¹Eine Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. ²Eine Bachelorarbeit kann jedoch nur dann mit „ausreichend (4.0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4.0) oder besser sind. ³Bewertungen sind schriftlich zu begründen.
- (5) ¹Eine nicht ausreichend (5,0) beurteilte Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden. ²Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in § 23 Abs. 8 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (6) ¹Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfenden gebildet. ²Wird die Bachelorarbeit von einem der Prüfenden mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so wird eine Drittgutachterin oder ein Drittgutachter bestellt. ³ Die dritte Prüferin oder der dritte Prüfer nimmt gemeinsam mit den übrigen Prüferinnen und Prüfern das Kolloquium ab. ⁴Die Note der Bachelorarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten.
- (7) Für die erfolgreich abgeschlossene Bachelorarbeit erwirbt die Kandidatin oder der Kandidat 12 Leistungspunkte.

§ 25

Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote der Bachelor - Prüfung setzt sich zusammen aus den gewichteten Modulnoten und der Note aus der Bachelorarbeit (MB 21).

- (2) ¹Für die Bildung der Gesamtnote wird jede Modulnote mit der Anzahl der vergebenen Leistungspunkte für das Modul multipliziert. ²Die Summe der gewichteten Modulnoten (MB 1 bis MB 21) wird durch die Summe der Leistungspunkte dieser Module (180 Leistungspunkte) dividiert.
- (3) ¹Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. ²Alle weiteren Stellen werden nach Rundung gestrichen (siehe auch § 14 Abs.6).

§ 26

Bestehen der Bachelor - Prüfung

- (1) Die Bachelor - Prüfung ist bestanden, sobald sämtliche Module mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet und die Kandidatin oder der Kandidat 180 Leistungspunkte gemäß Studienverlaufsplan (Anhang) erworben hat.
- (2) Die Bachelor - Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 1. eine studienbegleitende Prüfungsleistung gemäß § 19 zum dritten Male und die mündliche Ergänzungsprüfung nicht bestanden worden ist oder
 2. die Bachelorarbeit zum zweiten Male mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist.
- (3) ¹Über die endgültig nicht bestandene Bachelor -Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Bescheid in schriftlicher Form erteilt. ²Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Über die erfolgreich erbrachten Leistungen wird eine Bescheinigung (Transcript of Records) mit den erzielten Leistungspunkten und Noten ausgestellt.
- (4) Das Bachelor - Studium ist erfolgreich beendet, wenn die Studentin oder der Student mindestens 180 Leistungspunkte erworben hat, die Bachelor-Arbeit sowie sämtliche Module mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden sind.

§ 27

Zeugnis und Urkunde

- (1) ¹Hat die Absolventin oder der Absolvent alle Modul - Prüfungen bestanden, erhält sie oder er über die Ergebnisse innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis. ²Das Zeugnis enthält die Gesamtnote, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note.
- (2) ¹In das Transcript of Records, das der Absolventin oder dem Absolventen mit dem Zeugnis ausgehändigt wird, werden sämtliche Lehrveranstaltungen, in denen Leistungspunkte erworben wurden und die dabei erzielten Noten aufgenommen. ²Die Gesamtnote wird auch nach ECTS ausgewiesen.
- (3) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse von Prüfungen in Zusatzleistungen und die bis zum Abschluss der Bachelor - Prüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 3 beurkundet.
- (6) Die Bachelorurkunde wird von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel des Departments versehen.

§ 28

Diploma Supplement

- (1) Mit dem Abschlusszeugnis des Bachelor - Studiums wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.

III. Schlussbestimmungen

§ 29

Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung und Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung oder einer Einzelleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, oder hat sie oder er bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (2) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (4) ¹Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelorgrad abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen. ²Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 30

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der jeweiligen Prüfungsergebnisse bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 31

Inkrafttreten und Veröffentlichen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2011 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig ab dem Wintersemester 2011/2012 an der Universität Siegen für diesen Bachelor- Studiengang Architektur eingeschrieben sind.

- (3) Diese Prüfungsordnung wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen“ der Universität Siegen veröffentlicht.

§ 32

Übergangsregelungen

- (1) Studierende, die vor dem Wintersemester 2011/2012 in dem Studiengang Architektur mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (8-semesterig) an der Universität Siegen eingeschrieben waren, können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung (6-semesterig) studieren.
- (2) Die Anerkennung der bisher in dem Studiengang Architektur mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (8-semesterig) erbrachten Leistungen richtet sich nach § 8.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät II Bildung · Architektur · Künste vom 12. Dezember 2012.

Siegen, den 31. Januar 2013

Der Rektor

gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)

Anhang: Studienverlaufsplan

Studienverlauf Bachelorstudiengang 6-semesterig

Fächergruppen / Module	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.		GESAMT		
	SWS	LP		LP	SWS	LP									
Kulturwissenschaften und Theorie															
MB 1 Kulturwissenschaften und Theorie													8	8	
MB 1.1 Baugeschichte I			2	2											
MB 1.2 Baugeschichte II					2	2									
MB 1.3 Stadtbaugeschichte			2	2											
MB 1.4 Architekturtheorie					2	2									
Grundlagen des Entwerfens															
MB 2 Grundlagen des Entwerfens													9	13	
MB 2.1 Grundlagen des Entwerfens I	4	5													
MB 2.2 Projektwoche I	1	2													
MB 2.3 Grundlagen des Entwerfens II			3	5											
MB 2.4 Projektwoche II			1	1											
Gestaltung															
MB 3 Gestaltung I /Modellbau													5	5	
MB 3.1 Gestaltung I	3	3													
MB 3.2 Modellbau	2	2													
MB 4 Gestaltung II.1 / CAD													7	8	
MB 4.1 Gestaltung II.1			4	4											
MB 4.2 CAD			3	4											
MB 5 Gestaltung II.2/ Multimediale Systeme													5	5	
MB 5.1 Gestaltung II.2					2	2									
MB 5.2 Multimediale Systeme					3	3									
Konstruktion und Technik															
MB 6 Baukonstruktion I und Materialkunde													8	11	
MB 6.1 Baukonstruktion I.1	3	4													
MB 6.2 Materialkunde	2	3													
MB 6.3 Baukonstruktion I.2			3	4											
MB 7 Tragwerklehre													6	6	
MB 7.1 Tragwerklehre I	3	3													
MB 7.2 Tragwerklehre II			3	3											
MB 8 Baukonstruktion II.1 / Bauphysik I													6	6	
MB 8.1 Baukonstruktion II					3	3									
MB 8.2 Bauphysik I					3	3									
MB 9 Baukonstruktion II.2 / Tragkonstruktion													8	8	
MB 9.1 Baukonstruktion II.2							3	3							
MB 9.2 Tragkonstruktion							3	3							
MB 9.3 Integrierte Übung							2	2							
MB 10 Bauphysik II / Gebäudetechnologie I													6	6	
MB 10.1 Bauphysik II							3	3							
MB 10.2 Gebäudetechnologie I							3	3							
Entwerfen / Integrierte Projektarbeiten															
MB 11 Gebäudelehre													4	5	
MB 11.1 Gebäudelehre I					2	2									
MB 11.2 Gebäudelehre II							2	2							
MB 11.3 Exkursion								1							
MB 12 Raumgestaltung													7	11	
MB 12.1 Raumgestaltung I			3	3											
MB 12.2 Raumgestaltung II					2	2									
Integrierte Projektarbeit					2	6									
MB 13 Städtebau													8	14	
MB 13.1 Städtebau					3	3									
MB 13.2 Städtebau							2	2							
Integrierte Projektarbeit							3	9							
MB 14 Konstruktion und Technik													8	14	
MB 14.1 Baukonstruktion III									2	2					
Integrierte Projektarbeit									3	9					
MB 14.2 Gebäudetechnologie II									3	3					
MB 15 Stegreifentwerfen und Exkursionen													0	7	
MB 15.1 Stegreifentwerfen									0	6					
MB 15.2 Exkursionen									0	1					
Bauökonomie und Recht															
MB 16 Bauökonomie I und Bau- / Planungsrecht													5	6	
MB 16.1 Bauökonomie I									2	2					
MB 16.2 Bau- und Planungsrecht									3	4					
MB 17 Bauökonomie II													3	5	
MB 17 Bauökonomie II											3	5			
Wahlbereiche															
MB 18 Wahlfächer I													6	9	
MB 18.1-6 aus Fächerkatalog	4	6	2	3											
MB 19 Wahlfächer II													4	6	
MB 19.1-9 aus Fächerkatalog, bzw. Auslandsstudium oder Praktikum					2	3	2	3							
MB 20 Wahlfächer III													10	15	
MB 20.1-10 aus Fächerkatalog, bzw. Auslandsstudium oder-Praktikum									2	3	8	12			
Bachelorarbeit															
MB 21 Bachelorarbeit												0	12	0	12
GESAMT	22	28	26	31	26	31	23	31	15	30	11	29	123	180	